



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.12.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:55 Uhr  
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit  
Haus des Kindes

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauantrag: Balkonabbruch, Neubau einer Garage und eines überdachten Stellplatzes, sowie Errichtung eines Balkons auf Fl.Nr. 115, Nibelungenstr. 15, Holzkirchen
- 2 Energetische Sanierung des Gemeindehauses; Bekanntgabe der Angebote für die Schlosserarbeiten
- 3 Beschaffung von Defibrillatoren - Angebotsbekanntgabe
- 4 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege
- 4.1 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege - Beschlussfassung über das "Instandsetzungskonzept 1"
- 4.2 Friedhof Holzkirchen und Wüstenzell - Beschlussfassung über das "Instandsetzungskonzept 2"
- 5 Festlegungen zur Errichtung einer E-Ladesäule
- 5.1 Festlegung zur Errichtung einer E-Ladesäule - Beschlussfassung über die Zurückstellung der Sachbehandlung
- 6 Dorferneuerungsmaßnahmen nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR; Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich

des Gemeindehauses

- 7**      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1**    Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des  
Landkreises Forchheim für das Jahr 2014
- 7.2**    Anlage von Rücklagenmitteln
- 7.3**    Energetische Sanierung des Gemeindehauses; Förderung nach  
dem KInvFG
- 7.4**    Seniorenzentrum Uettingen
- 7.5**    Erweiterung Urnenwand Friedhof Wüstenzell

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Beck, Klaus

## Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Bauer, Uwe

anderer Termin

Ecker, Oliver

beruflich verhindert

Krüger, Elke

beruflich verhindert

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.11.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 1</b> | <b>Bauantrag: Balkonabbruch, Neubau einer Garage und eines überdachten Stellplatzes, sowie Errichtung eines Balkons auf Fl.Nr. 115, Nibelungenstr. 15, Holzkirchen</b> |
|--------------|--|

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 28.09.2017, eingegangen am 08.11.2017, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Abbruch eines bestehenden Balkons, der Neubau einer Garage und eines überdachten Stellplatzes, sowie die Errichtung eines neuen Balkons an der westlichen Seite des bestehenden Wohnhauses.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>10</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 2</b> | <b>Energetische Sanierung des Gemeindehauses; Bekanntgabe der Angebote für die Schlosserarbeiten</b> |
|--------------|--|

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Arbeiten zur energetischen Sanierung des Gemeindehauses wurden für die erforderlichen Schlosserarbeiten in Form der Anpassung und Ergänzung der Eingangsanlage (Drehtoranlage) und für die Errichtung eines Mülltonnenstellplatzes drei Angebote eingeholt:

Folgende Angebote liegen vor:

Firma A: 8.698,90 € brutto  
Firma B: 8.591,80 € brutto  
Firma C: 7.854,00 € brutto

Die Vergabe erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

### **TOP 3 Beschaffung von Defibrillatoren - Angebotsbekanntgabe**

#### **Sachverhalt:**

Ausgehend von der grundlegenden Festlegung in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2017 wurde in Absprache mit Herrn Maag - First Responder der FFW Wüstenzell ein - zu dem in Einsatz bei den First Respondern befindlichen Defibrillator - passendes Gerät ausgewählt und Angebote eingeholt.

Gerät AED System LIFEPAK CR 2 von Physio-Controll zum Angebotspreis von 5.762,72 € und LIFEPAK CRPlus von Physio-Controll zum Angebotspreis von 4.804,18 €.

Befürwortet wird trotz der höheren Anschaffungskosten der Kauf des Gerätes LIFEPAK CR 2, da dieses folgende Vorteile bietet:

Gerät CR 2 - Vorteile gegenüber CR Plus

- Überwachung über W-LAN möglich bzw. programmierbar (evtl. Handlungsbedarf wird per Mail o. SMS gemeldet)
- Sicherheitstechnische Kontrolle alle 2 Jahre entfällt
- Elektroden für Kinder sind eingebaut - Taste drücken
- Laufzeit Batterie 4 Jahre gegenüber 2 Jahre beim CR plus
- Austausch interne Batterie beim DR Plus nach ca. 10 Jahren; bei CR 2 ist keine interne Batterie vorhanden (Spannungsversorgung erfolgt über wechselbare Batterie)
- Elektroden halten doppelt Zeit

Hinweise:

- Einweisung der von der Gemeinde beauftragten Personen = durch die Lieferfirma
- Schulung aller Anwender (Bürger aber natürlich freiwillig) durch M. Maag

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

### **TOP 4 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege**

#### **Sachverhalt:**

Die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wurde in der öffentlichen Sitzung vom 13.11.2017 zurückgestellt. Unter den dem nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt nunmehr die erneute Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

|  |
|--|
| <b>TOP 4.1 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege -<br/>Beschlussfassung über das "Instandsetzungskonzept 1"</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2017 vereinbart, wurden am 17.11.2017 im Rahmen eines Ortstermins die Gestaltungsmöglichkeiten besprochen. Es bestand Einigkeit den Einbau eines Pflasterbelages in den Friedhofswegen zu prüfen und einen Kostenvergleich zu der Variante Einbau einer wassergebundenen Decke zu erstellen.

Die nunmehr vorliegende Kostenschätzung des Architektenbüros G|H|H zeigt folgenden Kostenvergleich auf:

**I. Friedhof Holzkirchen:**

**1. Kosten Wassergebundene Decke**

gemäß Angebot der Fa. Pflanze und Garten  
für eine Wegefläche von gesamt 432 m<sup>2</sup> **rd. 10.850,- € inkl. MwSt.**

**2. Kosten für Gestaltungspflaster**

Ausführung wie neue Pflasterfläche vor Aussegnungshalle,  
einschl. Leistensteinen komplett umlaufend  
für eine Wegefläche von gesamt 432 m<sup>2</sup> **rd. 50.850,- € inkl. MwSt.**

**II. Friedhof Wüstenzell:**

**1. Kosten Wassergebundene Decke**

angelehnt an Angebot der Fa. Pflanze und Garten  
für eine Wegefläche von gesamt 531 m<sup>2</sup> **rd. 15.300,- € inkl. MwSt.**

**2. Kosten für Gestaltungspflaster**

Ausführung wie neue Pflasterfläche vor Aussegnungshalle in Holzkirchen,  
einschl. Leistensteinen komplett umlaufend  
für eine Wegefläche von gesamt 531 m<sup>2</sup> **rd. 68.100,- € inkl. MwSt.**

**III: Gesamtkostenbetrachtung bei Gestaltungspflaster:**

**1. Friedhof Holzkirchen:**

- 1.1 Kosten Gestaltungspflaster: 50.850 €
- 1.2 Kosten Erneuerung und Rückschnitt Hecken: 5.650 €
- 1.3 Planungskosten ca. 10.000 €

## 2. Friedhof Wüstenzell:

2.1 Kosten Gestaltungspflaster: 68.100 €

2.2 Planungskosten: 13.000 €

Gesamtkosten somit: 147.600 €

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Ausbau der Wegeflächen in beiden Friedhöfen mit Gestaltungspflaster anzustreben. Die Grundlagen- und Kostenschätzung hierfür soll zeitnah vom Büro GHH überarbeitet und präzisiert werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 5  
**Nein:** 5  
Persönliche Beteiligung: -

Der Beschlussvorschlag ist auf Grund Stimmengleichheit abgelehnt.

|   |
|---|
| <b>TOP 4.2 Friedhof Holzkirchen und Wüstenzell - Beschlussfassung über das "Instandsetzungskonzept 2"</b> |
|---|

### **Sachverhalt:**

Nachdem der unter Tagesordnungspunkt 4.1 formulierte Beschlussvorschlag auf Grund Stimmengleichheit abgelehnt wurde, hat der Gemeinderat im Rahmen der weiteren Sachdiskussion das „Instandsetzungskonzept 2“ ausgearbeitet und den nachfolgenden Vorschlag zur Beschlussfassung ausgearbeitet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Wegeflächen im Friedhof Holzkirchen mit einer wassergebundenen Decke herzustellen, den Heckenrückschnitt vorzunehmen, sowie die Hecken nach Bedarf zu erneuern. Im Friedhof Wüstenzell sind die Wegeflächen instand zu setzen, sowie eine geeignete Lösung für die Befestigung der Flächen zwischen den Gräbern zu ermitteln.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 6  
**Nein:** 4  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 5 Festlegungen zur Errichtung einer E-Ladesäule**

### **Sachverhalt:**

Herr Architekt Mensing hat sich im Auftrag der Benediktushof GmbH an die Gemeinde bezüglich des aus dortiger Sicht bestehenden Bedarfs nach einer Ladesäule für E-Fahrzeuge gewandt.

Im Rahmen der Absprachen und eines Ortstermins mit dem Bayernwerk wurde als geeigneter Standort das Grundstück Fl.Nr. 3 der Gemarkung Holzkirchen – am süd-westlichen Ecke des Wirtschaftsgebäudes auf dem Parkplatz des Tagungszentrums ausgewählt.

Herr Schneider vom Bayernwerk hat eine Kostenschätzung vom 12.12.2017 vorgelegt, die einen Kostenaufwand von 12.615,00 € aufzeigt. Die staatliche Förderung von 40 % des Nettoaufwandes beläuft sich voraussichtlich auf 4.240,00 €. Der Förderantrag wird durch das Bayernwerk gestellt.

Als Leistungsvolumen sind 2 x 11 KW vorgesehen, das ein „gleichzeitiges Betanken“ von 2 Fahrzeugen ermöglicht. Die Anlage ist bzw. muss aus fördertechnischen Gründen öffentlich und folglich durch jedermann nutzbar sein.

Eine Kostenbeteiligung der Benediktushof GmbH ist anzustreben bzw. noch zu vereinbaren.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine E-Ladesäule auf dem Grundstück Fl.Nr. 3 zu errichten. Das Bayernwerk wird beauftragt den entsprechenden Förderantrag zu stellen. Eine Kostenbeteiligung der Benediktushof GmbH wird angestrebt.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>1</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>9</b> |
| Persönliche Beteiligung: | -        |

## **TOP 5.1 Festlegung zur Errichtung einer E-Ladesäule - Beschlussfassung über die Zurückstellung der Sachbehandlung**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat den unter Tagesordnungspunkt 5 formulierten Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt und im Rahmen der Sachdiskussion den nachfolgenden Beschlussvorschlag erarbeitet.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer E-Ladesäule auf dem Grundstück Fl.Nr. 3 bis zur Klärung über die Höhe einer Kostenbeteiligung der Benediktushof GmbH zurückzustellen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

|   |
|---|
| <b>TOP 6 Dorferneuerungsmaßnahmen nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR;<br/>Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses</b> |
|---|

## **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 10.08.2017 wurde festgelegt, für das Vorhaben Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses Antrag auf Förderung nach der DorfR im Rahmen des genehmigten Kontingents zu stellen.

Die Gemeinde Holzkirchen verfolgt damit die Zielsetzung mit der Gestaltung des Vorplatzes des Gemeindehauses (ehem. Schulhof) die Umgestaltung und Nutzungsänderung der ehemaligen Schule abzurunden und abzuschließen und das Objekt in Gänze fertig zu erstellen, um es der Dorfgemeinschaft nunmehr im vollen Umfang zur Verfügung stellen zu können. Positive Wirkungen für die Dorfgemeinschaft liegen insbesondere neben der positiven Wirkung auf das Ortsbild in der Unterstützung der Kommunikation und des Zusammenkommens der Bürgerinnen und Bürger auf diesem „Dorfplatz“; es soll ein Platz der Begegnung für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Ferner kann bei künftigen Veranstaltungen, Festakten, leichten sportlichen Aktivitäten die – Außenfläche in die Veranstaltungsorganisation einbezogen werden. Veranstaltungen wie z.B. Kita-Fest oder Ehrungsabende (Kommersabende) könnten dadurch in ihrer Struktur bereichert werden.

Der Platz soll auch zum Verweilen verbunden mit einem aufgrund der schönen Lage verbundenen Naturgenuss einladen; er richtet sich auch an die Jugend um Begegnung zu ermöglichen, den jüngeren Kindern für adäquate Spiele und auch als Treffpunkt zur Kommunikation zu dienen.

Das Architektenbüro G|H|H hat in Abstimmung mit dem Gemeinderat (Ortstermin 17.11.2017) die Planung erstellt und eine Kostenschätzung erarbeitet. Danach belaufen sich die Kosten auf 190.800 € brutto.

Wie bereits in der o.a. Sitzung dargelegt, wurde der Gemeinde Holzkirchen für die 3 Maßnahmen (Dorferneuerungsvorhaben Holzkirchen 5 – VKZ 713070) Umbau und Nutzungsänderung des ehem. Schulgebäudes (MKZ 405019), Umbau des ehem. Feuerwehrhauses (MKZ 405027) und Neugestaltung des Marktplatzes (MKZ 423017) mit Zuwendungsbescheid vom 03.11.2014 ein Zuschuss in Höhe von bis zu max. 250.000,00 € bewilligt.

Die Maßnahmen ehem. Schulgebäude und ehem. Feuerwehrhaus sind abgeschlossen und wurden mit Bewilligungsbescheid vom 17.11.2014 mit einem Zuschuss von 179.000,00 € gefördert.

Der verbleibende Betrag von 71.000,00 € soll gem. der Festlegung des Gemeinderates vom 10.08.2017 für die Gestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses (ehem. Schulhof) verwendet und der entsprechende Förderantrag bei ALE gestellt werden. Der Antrag wurde dem Grunde nach bereits vorgelegt, verbunden mit dem Hinweis dass nach Vorlage der Kostenschätzung und der abschließenden Gestaltungsplanung der Antrag konkretisiert wird.

Die Kosten für die Maßnahmenteile im Rahmen des Förderantrages belaufen sich nach der Kostenschätzung des Architekturbüro G|H|H v. 13.12.2017 auf 190.800,00 € brutto. Nach Abzug der möglichen Förderung im Rahmen des Kontingents in Höhe von 71.000,00 € verbleiben für die Gemeinde ein Eigenanteil in Höhe von voraussichtlich rund 120.000,00 €.

Mit Blick auf die Zielsetzung das Objekt in Gänze fertig zu stellen und der Dorfgemeinschaft nunmehr im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen sowie der Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) für die energetische Sanierung des Gemeindehauses sollte die Realisierung der Maßnahme erfolgen.

Des Weiteren ist über die Realisierung der ergänzenden Arbeiten, die nicht Teil der Fördermaßnahme sind, zu entscheiden. Dabei handelt es sich um die Erneuerung/Befestigung des Parkplatzes der Kita und die Herstellung des Teils der Zufahrt zur Kita/Bauhof, der nicht in die Fördermaßnahme einbezogen ist.

Bei der grundsätzlichen Festlegung sind auch die zeitlichen und kostentechnischen Aspekte der weiteren Projekte zu berücksichtigen bzw. diese entsprechend anzupassen

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

|                          |   |   |           |
|--------------------------|---|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Keine finanziellen Auswirkungen                         |   |           |
| X                        | Gesamteinnahmen in Höhe von                             |   | 71.000 €  |
| X                        | Gesamtausgaben in Höhe von                              | - | 190.800 € |
|                          | Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) |   | €         |
|                          | davon - Sachausgaben                                    | € |           |
|                          | - Personalausgaben                                      | € |           |

|                          |   |                                   |  |
|--------------------------|---|-----------------------------------|--|
| X                        | im  | Vermögenshaushalt 2018            | Haushaltsstelle:                         |
|                          |   | X einmalig                        | <input type="checkbox"/> laufend         |
| <input type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung |                                   |  |
| <input type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung                               |                                   |  |
|                          | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20                             |                                   | <input type="checkbox"/> enthalten       |
|                          |   |                                   | <input type="checkbox"/> nicht enthalten |
|                          | im Verwaltungshaushalt  | Haushaltsstelle:                  |  |
|                          |   | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> laufend         |
| <input type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung |                                   |  |
| <input type="checkbox"/> | Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets                       |                                   |  |
| <input type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.                              |                                   |  |

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)  
 einmalig  laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses zu realisieren und den Antrag auf Förderung nach der DorfR auf der Grundlage der Kostenschätzung vom 13.12.2017 und der Planungsvariante des Architektenbüros G|H|H zu ergänzen.

Außerhalb der Fördermaßnahme soll die Zuwegung zum Bauhof (bis zum Eingangstor zum Spielplatz der KiTa) realisiert werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2018 einstellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 7.1 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014**

#### **Sachverhalt:**

In einem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.11.2017 der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wird folgendes mitgeteilt:

Der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11.10.2017 ist zu entnehmen, dass der Kreisumlagebescheid des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014 aufgrund einer Klage der Stadt Forchheim aufgehoben wurde, weil eine konkrete Ermittlung der finanziellen Situation der umlagepflichtigen Gemeinden vor Erlass der Haushaltssatzung und eine förmliche Anhörung der Gemeinden vor Erlass des Kreisumlagebescheids unterblieben seien. Das erwähnte Urteil liegt seit Neuestem in schriftlicher Ausfertigung vor, bedarf aber noch einer eingehenden Analyse.

Mit der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung beschreitet das Verwaltungsgericht Bayreuth einen neuen Weg in der bayerischen Rechtsprechung. In einer Vielzahl von Klageverfahren gegen Kreisumlagebescheide wurde in der Vergangenheit die Frage förmlicher Ermittlungs- und Anhörungspflichten (die in Art. 18 ff FAG nicht vorgeschrieben sind) nicht problematisiert. Das Urteil kann jedoch grundlegende Bedeutung für alle Arten von Umlagen (Bezirks-, Kreis-, Verbandsumlagen usw.) haben. Schon aus diesem Grund, und für die Abwägung, ob eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten ergriffen werden sollen, erscheint es sinnvoll, eine obergerichtliche Entscheidung des Bayerischen Verwal-

tungsgerichtshofs hierzu anzustreben. Die Durchführung eines –vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zugelassenen– Berufungsverfahrens wird jedoch naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die in nächster Zeit anstehenden Haushaltsberatungen sollte vor diesem Hintergrund berücksichtigt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth noch nicht rechtskräftig ist. Ein neues, formalisiertes Verfahren zur Festsetzung der Umlagen erscheint daher ebenso voreilig wie eine Überlegung, Umlagebescheide vorsorglich anzufechten. Wünschenswert ist ein konstruktiver inhaltlicher Dialog zwischen Umlagezahlern und Umlageempfängern, wie er schon heute in der Regel gepflegt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 7.2 Anlage von Rücklagenmitteln**

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Niedrigzinspolitik der EZB zwingt die örtlichen Banken, für die Verwahrung der kommunalen Geldanlagen eine Aufbewahrungsgebühr bzw. Negativzinsen zu berechnen. Die Regelung in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, kommunale Gelder sicher und ertragsbringend anzulegen, kann somit nicht mehr erfüllt werden. Die kommunalen Geldanlagen bei den örtlichen Banken führen in der neuen geplanten Umsetzung, seit kurzem zu einem sicheren Verlust in Höhe von derzeit 0,4 % p.a.

Der Markt Höchberg, die Gemeinde Waldbüttelbrunn, die Gemeinde Waldbrunn, die Gemeinde Kleinrinderfeld und die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt haben sich gemeinsam um eine Lösung mit den Banken bemüht. Von den zuständigen Sachbearbeiter/innen in den vorgenannten beteiligten Gemeinden wurde als Anlagelösung ein geldmarktnaher Fonds als mögliche Alternative für die nötige Negativzinspolitik der Bank gesehen.

Diese und ähnliche Anlagelösungen, welche in anderen Bundesländern nach den dort geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zulässig sind, werden in Bayern bereits von einigen Landkreisgemeinden umgesetzt. Ziel ist es zumindest eine „schwarze Null“ bei unseren liquiden Geldanlagen zu erzielen. Die Anlagestrategie dieser geldmarktnahen Anlageform, erfüllt aus Sicht der Verwaltungen die Vorgaben der Gemeindeordnung.

Stellvertretend für die vorgenannten Gemeinden hat die VGem Helmstadt mit Schreiben vom 10.07.2017 die Kommunalaufsicht um Prüfung und baldige aufsichtliche Stellungnahme zu der ausgewählten Anlagelösung gebeten.

Mit Schreiben vom 08.12.2017 nimmt das Landratsamt Würzburg umfassend Stellung zu Anlage von allgemeinen Rücklagemitteln und kommt zur der Auffassung, dass das vorgelegte Anlageangebot für eine Gemeinde aufgrund der Risiken, insbesondere aufgrund des Anteilswertrückgangrisikos und des unsicheren Ertrags, im Hinblick auf den Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ nur bedingt geeignet erscheint.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 7.3 Energetische Sanierung des Gemeindehauses; Förderung nach dem KIn-vFG**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Holzkirchen hat sich für das Kommunalinvestitionsprogramm KIP erfolgreich beworben und eine Förderzusage mit einer Höchstfördersumme von 474.600,00 € erhalten.

Entsprechend dem Stand der Arbeiten wurde ein Auszahlungsantrag gestellt; mit Schreiben vom 06.12.2017 wurde dem Auszahlungsantrag entsprochen und ein Betrag in Höhe von 277.400,00 € bewilligt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 7.4 Seniorenzentrum Uettingen**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt am 14.12.2017 wurde auf der Grundlage eines Antrages auf Beratung und Beschlussfassung über die Versorgungssituation mit Pflegeplätzen für Senioren im westlichen Landkreis Würzburg nach einer ausführlichen Diskussion die Empfehlung durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen, wonach den Mitgliedsgemeinden eine moralische und politische Unterstützung der Verwirklichung des Projekts „Seniorenzentrum Uettingen“ angeraten wird.

Diese Solidaritätsbekundung soll in geeigneter Weise durch eine entsprechende Sachbehandlung in den örtlichen Gremien zum Ausdruck gebracht werden.

Die Versorgung mit Pflegeplätzen ist dem Bereich des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich zuzuordnen, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und der Leistungsfähigkeit eine Aufgabenerfüllung auf der Ebene des Landkreises bedingen. Eine Beratung hierzu hat, nachdem die Aufgabe auch nicht mittels Zweckvereinbarung gem. Art. 4 Abs. 3 VGemO auf die VGem übertragen wurde, nicht in der Gemeinschaftsversammlung, sondern ggf. in den Gemeinderäten der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

Zur Versorgungssituation im westlichen Landkreis ist seit langer Zeit ein Bedarf erkennbar, gleichwohl ist die Realisierung bisher nicht erfolgt. Das nunmehrige Vorhaben des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg ist zu begrüßen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Holzkirchen begrüßt und unterstützt das Vorhaben zur Realisierung des Projekts Seniorenzentrum Uettingen nachhaltig.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>10</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

**Sachverhalt:**

Nachdem die im Friedhof des Gemeindeteils Wüstenzell errichtete Urnenwand bald ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat, wird angeregt, über Erweiterungsmöglichkeiten nachzudenken.

Der Vorsitzende sichert zu, sich diesbezüglich mit dem Lieferanten der Urnenwand in Verbindung zu setzen und Angebote für eine Erweiterung einzuholen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer